

GEMEINDEAMT HOCHBURG-ACH

Pol. Bezirk Braunau am Inn, OÖ.
Tel. 07727/2255 Fax 07727/2255-20

Az. Fin 813/1

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 14.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Hochburg-Ach erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. AWG 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr für die in Haushalten anfallenden Abfälle sowie für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.) beträgt:

1. je Entleerung für einen 90 l, 110 l oder 120 l Abfallbehälter
 - a) bei wöchentlicher Entleerung

Grundbetrag	€	1,05		
mengenbezogener Betrag	€	7,81	somit insges.	€ 8,90
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung

Grundbetrag	€	2,12		
mengenbezogener Betrag	€	7,81	somit insges.	€ 9,90
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung

Grundbetrag	€	4,23		
mengenbezogener Betrag	€	7,81	somit insges.	€ 12,00

2. je Entleerung für einen 1100 l Großraum-Abfallbehälter
 - a) bei wöchentlicher Entleerung

Grundbetrag	€	1,05		
mengenbezogener Betrag	€	76,22	somit insges.	€ 77,30
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung

Grundbetrag	€	2,12		
mengenbezogener Betrag	€	76,22	somit insges.	€ 78,30
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung

Grundbetrag	€	4,23		
mengenbezogener Betrag	€	76,22	somit insges.	€ 80,50

3. je Abfuhr eines Abfallsackes bis zu 110 l Inhalt

Grundbetrag	€	2,12		
mengenbezogener Betrag	€	7,81	somit insges.	€ 9,90

§ 2 a

Gebührenänderung und Indexanpassung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 können vom Gemeinderat jährlich mit den Hebesätzen für Steuern und Gebühren im Voranschlag oder in einer Verordnung beschlossen werden. Alle Gebühren können jeweils mit 01.01. jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria, oder eines an dessen Stelle tretenden gleichartigen Indexes erhöht werden. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat September 2023 verlautbarte Indexzahl mit 131,4, wobei kaufmännisch auf 0,10 Euro gerundet wird.

§ 3
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Hochburg-Ach vom 14.12.2010 i.d.g.F. aufgehoben.

Der Bürgermeister:

(Zimmer)

